

20.04.93

Fz

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1991
- Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des
Bundes (Jahresrechnung 1991) -

Der Bundesminister der Finanzen
- II A 6 - H 3045 - 75/91 -

Bonn, den 16. April 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Art. 114 Abs. 1 Grundgesetz lege ich die Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1991 (Jahresrechnung 1991)* vor.

Der Bundesrechnungshof leitet gemäß Art. 114 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz und § 97 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung seine Bemerkungen zu der Jahresrechnung 1991 dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung zu. Ich bitte, nach Eingang der Bemerkungen die Entscheidung des Bundesrates über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

*) als Sonderdruck verteilt

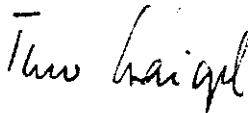
...

272/93

- 2 -

Einen entsprechenden Antrag habe ich an die Präsidentin des Deutschen Bundestages gerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading 'Theo Waigel'.

Dr. Theo Waigel

Beschluß des Bundesrates

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung
und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1991
(Jahresrechnung 1991)

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1991 (Jahresrechnung 1991) aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes Entlastung gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes und § 114 der Bundeshaushaltsordnung zu erteilen.